

Was darf in den Boden?

- Bodensenken im Außenbereich (nach § 35 Baugesetzbuch) dürfen nicht verfüllt werden. Dies betrifft nasse, feuchte oder zumindest zeitweise vernässte bzw. überstaute Standorte größer 10 m².

Welche Materialien können verwertet werden?

Für eine Verwertung auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind bestimmte chemische, physikalische und umwelthygienische Anforderungen an die Materialien zu stellen.

- Geeignet sind unbelastetes Bodenmaterial und Baggergut sowie Gemische nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 BBodSchV.
- Das Material muss die **Vorsorgewerte** der BBodSchV einhalten. Bei einer **Rekultivierung mit landwirtschaftlicher Folgenutzung** soll das Material 70 % der Vorsorgewerte nicht überschreiten.
- Nach dem Prinzip **Gleiches zu Gleichem** soll Bodenart und Steingehalt des Auftragsmaterials der Bodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Eine Verschlechterung des Bodens ist nicht zulässig.
- Das Bodenmaterial muss im Wesentlichen **frei sein von Fremd- und Störstoffen**. Sind geringe Anteile bereits beim Anfall des Materials enthalten, so gilt nach § 7 BBodSchV, dass Störstoffe (z. B. Plastik) nur vereinzelt und mineralische Fremdbestandteile (z. B. Ziegel) zu max. 10 Volumen % vorkommen dürfen.
Faustregel: Ein Anteil von 10 Volumen % ist erreicht, sobald die Fremdbestandteile deutlich sichtbar sind.

Am besten eignet sich Mutterboden.

Es dürfen keine Schadstoffe in den Boden gebracht werden.

Bauschutt und andere Fremdstoffe haben auf dem Acker nichts verloren.

Wie darf das Material aufgebracht werden?

Achten Sie auf die Herkunft des Materials.

Verdichteter Boden kann kaum Wasser speichern.

- Für das Aufbringen von **humusreichem und organischem Bodenmaterial, Baggergut** und von Böden mit **natürlich (geogen) erhöhten Stoffgehalten** gelten besondere Anforderungen.

Je nach Herkunft des Materials sind Untersuchungen zu Schadstoffbelastung, Nährstoffgehalt und anderen Materialeigenschaften erforderlich (§ 6 Abs. 5 BBodSchV). Unter bestimmten Voraussetzungen kann von einer Untersuchung abgesehen werden (§ 6 Abs. 6 in Verbindung mit § 6 Abs. 7 BBodSchV).

Wie gelingt eine nachhaltige bodenschonende Aufbringung?

- Auch der Zeitpunkt und die Durchführung der Aufbringung sind entscheidend. Das Material muss **fachgerecht aufgebracht** werden. Führen Sie die Arbeiten nur bei trockener Witterung und trockenem Boden durch. Sie vermeiden dadurch schädliche Verdichtungen und Vernässungen.
- Bevorzugen Sie **Aufbringhöhen bis 20 cm**, weil dies das Risiko der Bodenverdichtung verringert. Bei Aufbringhöhen über 20 cm ist der Oberboden abzuschieben und nach Abschluss der Maßnahme wieder fachgerecht aufzutragen. Der Unterboden ist vor der Aufbringung des Bodenmaterials gegebenenfalls zu lockern.
- Ein **stabiles Bodengefüge** ist durch bedarfsgerechte organische Düngung oder Kalkung sowie eine angepasste Fruchtfolge zu fördern.

Rechtsgrundlage und Hilfestellungen

Ihr Landratsamt oder Ihre kreisfreie Stadt hilft Ihnen weiter.

Informieren Sie sich frühzeitig.

Wo gibt es nähere Informationen?

Falls Sie ein solches Projekt planen, hilft Ihnen gerne Ihr Ansprechpartner beim Landratsamt oder der kreisfreien Stadt.

Bei Vorhaben zur Bodenverbesserung auf landwirtschaftlichen Flächen informiert Sie auch an das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Bei Fachfragen der Wasserwirtschaft berät Sie das zuständige Wasserwirtschaftsamt.

Fachliche Hinweise und Hilfestellung:

- DIN 18915 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten
- DIN 19731 – Verwertung von Bodenmaterial
- DWA-Merkblatt 513-1 – Umgang mit Sedimenten und Baggergut bei Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau
- DIN 19639 – Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung: LfU
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)

Bildnachweis: Titelbild: WWA Kempten; Grafik: LfU

Stand: Januar 2024 überarbeitete Ausgabe

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Publikation wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Der Inhalt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Durchwurzelbare Bodenschicht



Anforderungen und gesetzliche Regelungen zum Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden

Gesunder Boden hat Priorität

Böden sind unsere Lebensgrundlage!

Der Boden ist Nahrungsgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Er fungiert als Wasserspeicher und Schutzfilter für unser Trinkwasser. Als größter terrestrischer Kohlenstoffspeicher spielen Böden eine wichtige Rolle im Kampf gegen den Klimawandel.

Falsches Auf- oder Einbringen von Materialien auf und in Böden kann diese schwer schädigen oder gar unbrauchbar machen.

Deshalb wurden im Rahmen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (↓ BBodSchV) einige Regeln über den verantwortungsvollen Umgang mit Böden aufgestellt.

Bitte bedenken Sie:

Aufschüttungen sind Bauvorhaben.

Bauvorhaben im Außenbereich sind grundsätzlich nur unter dem Gebot der größtmöglichen Schonung zulässig.

Die Verbesserung der Bodenfunktionen muss Ziel des Vorhabens sein und öffentliche Belange dürfen dem nicht entgegenstehen.

Allein eine Verbesserung der technischen Bewirtschaftbarkeit reicht als Grund für ein geplantes Vorhaben nicht aus!

Auf die Größe des Vorhabens kommt es an

Überall, wo später Pflanzen wachsen werden, muss der Boden intakt sein.

Welche Vorhaben sind betroffen?

- Vorhaben des Garten- und Landschaftsbaus,
- Vorhaben auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Begrünen von baulichen Anlagen durch Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z. B. Lärmschutzwälle) und
- Rekultivieren von Abgrabungen.

Wer ist verantwortlich?

Eigentümer, Pächter und Nutzer eines Grundstücks sind dafür verantwortlich, ihren Boden zu erhalten. Dies gilt auch für alle, die auf einem Grundstück Auftragsarbeiten ausführen oder ausführen lassen, wie beispielsweise Bauunternehmer oder Landschaftsgärtner.

Wird eine Genehmigung benötigt?

Aufschüttungen mit einer Höhe von mehr als zwei Metern beziehungsweise mit mehr als 500 m² Grundfläche sind baurechtlich genehmigungspflichtig. Aufgrund von Naturschutz- oder Wasserrecht kann unabhängig von Größe und Mächtigkeit ebenfalls eine Genehmigungspflicht bestehen.

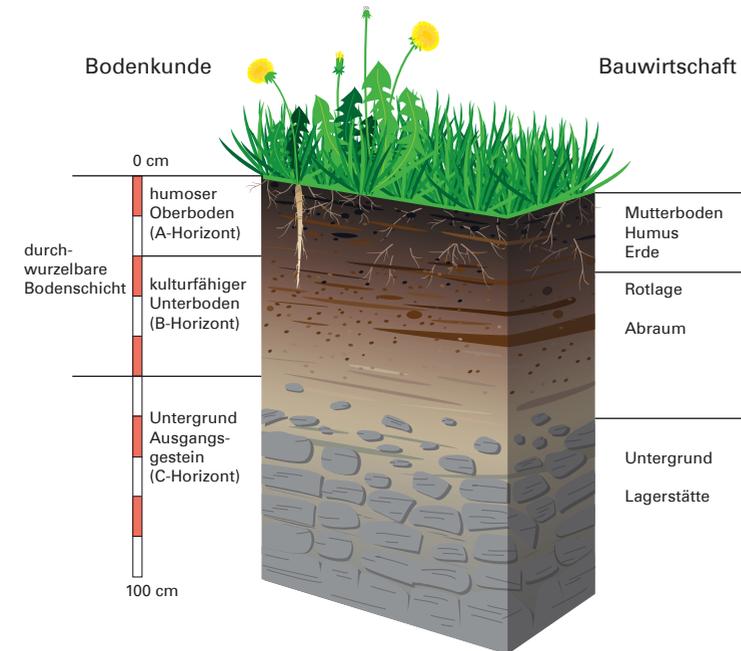
Der Schutz des Bodens ist auch bei verfahrensfreien Vorhaben zu beachten. Ist die Maßnahme nicht genehmigungspflichtig, ist sie ab einem Volumen von mehr als 500 m³ der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen (§ 6 Abs. 8 BBodSchV).

Aufschüttungen sind meist genehmigungspflichtig.

Keine Abfallbeseitigung auf unseren Böden

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind keine „Depotien“.

Ist eine Verwertung zum Nutzen der Landwirtschaft geplant, muss diese der Verbesserung der Wachstumsbedingungen für Nutzpflanzen dienen. Sollte die Abfallentsorgung im Vordergrund stehen, dient dies nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb. Ein Beispiel hierfür wären Geländemodellierungen mit hohen Auffüllhöhen. Eine solche Entsorgung ist nicht als landwirtschaftlich privilegiertes Vorhaben zulässig.



Auf manche Böden darf man kein Material aufbringen.

Gibt es Böden, auf die kein Material aufgebracht werden darf?

Böden, die Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllen, können durch ein Einbringen von Material nicht verbessert werden. Hierzu zählen beispielsweise:

Manche Böden sind besonders geschützt

- Moorböden,
- Waldböden,
- gesetzlich geschützte Biotope, Flächen in Schutzgebieten nach Naturschutzrecht sowie
- Flächen in Wasserschutzgebieten.

Entsprechende Vorhaben sind dort nicht zulässig, da öffentliche Belange dem entgegenstehen.

Auch bei Böden, die von Natur aus besonders ertragreich sind, sollte auf das Aufbringen von Bodenmaterial verzichtet werden. So kann auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer Bodenzahl von mehr als 60 durch das Aufbringen von Material die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens in der Regel nicht gesteigert oder nachhaltig gesichert werden.

Was ist vor einer Aufbringung zu beachten?

Wenn Sie Material auf eine bestehende durchwurzelbare Bodenschicht aufbringen wollen, beachten Sie folgende Grundsätze:

- Die Maßnahme muss einen positiven Nutzen, das heißt, eine Verbesserung oder Erhaltung des Bodenzustandes zum Ziel haben (z. B. Erhöhen der Wasserspeicherkapazität, Erhalten bzw. Steigern der Ertragsfähigkeit des Bodens).
- Das Bodenmaterial soll vorzugsweise auf Ackerflächen aufgebracht werden.
- Grünland oder Landschaftselemente mit naturschutzrechtlicher und gegebenenfalls förderrechtlicher Relevanz müssen erhalten bleiben.

Der Boden darf hinterher nicht schlechter sein.